

sich überflüssig erscheinen, da jene Gründe solche sind, die schon der Wahl entgegenstehen, so daß die Behörde, ein legales Wahlverfahren vorausgesetzt, leicht in den Fall kommen dürfte, die Bestätigung aus den gedachten Gründen verweigern zu müssen. Der zweite und dritte Satz des Paragraphen aber scheinen mir ganz entbehrlich, da sie nichts enthalten, was nicht durch andere Gesetze, namentlich das Gesetz von 1835 über den Instanzenzug als Norm schon besteht. Was endlich das Amendement Sr. Königl. Hoheit anlangt, so möchte ich dem noch weniger beipflichten. Ich glaube, Jeder, dem die Bestätigung verweigert wird, hat ein volles Recht darauf, die Gründe dieser Verweigerung kennen zu lernen. Ja er theilt dieses Recht mit der Gemeinde selbst, aus deren Vertrauen seine Wahl hervorgegangen, und der nothwendig gleich ihm daran gelegen sein muß, von der Statthaftigkeit der abgeschlagenen Bestätigung sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Prinz Johann: Ich lege auf den Paragraphen keinen Werth, aber dem, daß der Gewählte ein Recht auf Angabe der Gründe der Bestätigungsverweigerung Seiten der Behörde habe, muß ich widersprechen. Ich habe als Generalcommandant der Communalgarde sehr häufig die Angabe der Gründe, die mich zu einer Bestätigungsverweigerung bestimmten, abgeschlagen. Es sind die Gründe oft von der Natur, daß man sie gar nicht sagen kann, und es waltet hier oft ganz dasselbe Verhältniß, wie bei einer Anstellung ob, wo sich oftmals auch nicht näher angeben läßt, warum man sie diesem oder jenem nicht erteilte.

v. Griegern: Ich werde mich sehr kurz fassen, denn mit dem Antrage, daß §. 12 b. in Wegfall gelangen möchte, kann ich mich vollständig einverstanden erklären. Wenn er dagegen stehen bleibt, so würde es doch zweckmäßig sein, daß der Satz: „gegen die ausgesprochene Verweigerung steht den Betheiligten der Recurs an das Bezirksappellationsgericht zu“ nicht herausgenommen würde, weil außerdem die Möglichkeit neuer Kompetenz-zweifel entstehen und man glauben könnte, es trete auch hierbei Kompetenz der Verwaltungsbehörden ein, da die zur Wahl der Schiedsmänner selbst gehörigen Angelegenheiten ihrem Ressort anheimfallen. Wenn der Paragraph nicht in Wegfall kommt, so hätte ich geglaubt, es wäre die beste Fassung des betreffenden Satzes: „gegen die ausgesprochene Verweigerung steht den Betheiligten Beschwerdeführung wie in andern Justizverwaltungssachen zu.“ Ich behalte mir vor, dieses Amendement später einzubringen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also wieder ein Amendement eingebracht worden, worauf ich eine Unterstützungsfrage zu stellen hätte. Es soll heißen nach: „Verweigerung“ „steht den Betheiligten Beschwerdeführung wie in andern Justizverwaltungssachen zu“. Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement unterstützen will? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Ich bitte aber, es mir nun schriftlich einzureichen.

Bürgermeister Hübler: Zur Entgegnung auf das, was Sr. Königl. Hoheit bemerkte, erlaube ich mir nur die Frage: wie der Betheiligte, sei es nun der gewählte Schiedsmann selbst, oder die Gemeinde, aus welcher seine Wahl hervorgegangen, wenn ihm die Gründe der Bestätigungsverweigerung vorenthalten werden dürfen, im Stande sein soll, von dem ihm zustehenden Rechte des Recurses an das Appellationsgericht Gebrauch zu machen? Er würde ja dann ganz außer Stande sein, gegen die Gründe der Behörde sich zu vertheidigen und den Recurs auf irgend eine Weise zu motiviren.

Domherr D. Günther: Den Zusatzparagraphen, den die Deputation vorgeschlagen hat, fallen zu lassen, dazu kann ich mich in keine Wege entschließen. Wenn im Anfange dieses Zusatzparagraphen gesagt ist: „Die Bestätigung darf nur aus einem der in den §§. 13, 14, 15, 16 und 17 (des Gesetzentwurfs) erwähnten Gründe verweigert werden“, so ist die Deputation dabei von der Ansicht ausgegangen, daß aus andern, als den in jenen Paragraphen angegebenen Gründen die Bestätigung nicht abgeschlagen werden könne. Wenn nun von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister und von Sr. Königl. Hoheit angeführt worden ist, daß bei Bestätigung von Stadtrichtern und Bürgermeistern oder Beamten der Communalgarde die Bestätigung ohne Angabe von Gründen verweigert werde, so lasse ich das an seinen Ort gestellt sein, mache aber darauf aufmerksam, daß die Bestätigung dieser Beamten nicht in Parallele gestellt werden kann mit der Bestätigung der Schiedsrichter. Jene üben eine Autorität, und zwar wenigstens mittelbar im Namen des Staates aus. Die letztern hingegen sind Personen, die rein aus dem Vertrauen des Volks hervorgehen, und nur eben dieses Vertrauen, nicht aber irgend eine Autorität in Anspruch nehmen. Eben deshalb müssen, wenn ich auch nicht leugne, daß es Gründe geben kann, aus denen die Behörde Bedenken tragen mag, gewisse Personen als Schiedsmänner zu bestätigen, dennoch diese Gründe angegeben werden, und es ist um so weniger überflüssig, dem Gesetze einen Paragraphen einzuverleiben, worin ausgesprochen wird, daß nur aus diesen Gründen die Bestätigung verweigert werden kann, je leichter außerdem der Gedanke auftauchen könnte, als ob hier eine dergleichen Bestätigung aus andern Gründen, aus Gründen, die gar nicht angegeben zu werden brauchten, abgeschlagen werden könne. Wenn es ferner heißt, daß gegen die ausgesprochene Verweigerung dem Betheiligten der Recurs an das Bezirksappellationsgericht zustehet, so glaube ich, daß auch dies keineswegs überflüssig oder gar nachtheilig sei. Daß hier nicht von dem Recurse, der an die zehntägige Frist gebunden ist, die Rede sein könne, versteht sich von selbst, daß aber dieser Recurs gerichtet werden müsse an das Bezirksappellationsgericht, ist eine sehr nöthige Bestimmung im Gesetze, weil sonst bei den mannichfaltigen im Gesetze erwähnten Fällen, wo meistens Recurs an die Verwaltungsbehörde genommen werden muß, zu befürchten steht, daß hier Kompetenz-zweifel entstehen, — daß nämlich in dem Falle, von dem hier